VERORDNUNG (EWG) Nr. 3264/85 DER KOMMISSION

vom 21. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 hinsichtlich der Rindfleischerzeugnisse, die Gegenstand von Interventionskäufen in bestimmten Mitgliedstaaten sein können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (2), insbesondere auf Artikel 3 Ziffer 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), müssen die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen der Interventionsstellen sind, so bestimmt werden, daß einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und dem Gleichgewicht zwischen diesem Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und andererseits der diesbezüglichen finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft Rechnung getragen wird.

Aufgrund dieser Kriterien wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2316/85 der Kommission (5) vorübergehend die Kategorie C in die Liste der Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionskäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, aufgenommen, um den saisonbedingt umfangreichen Anlieferungen dieser Tierart auf dem Markt zu begegnen. Da der Vermarktungszeitraum für diese Tierart jetzt zu Ende ist, sind die diesbezüglichen Interventionskäufe gegenstandslos geworden.

Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 der Kommission vom 18. Oktober 1985 zur Festsetzung der ab 21. Oktober 1985 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor (6) zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 wird der Teil „Deutschland" durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 14. 8. 1985, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 31.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

DEUTSCHLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen:*

Kategorie A Klasse U2	437,400
Kategorie A Klasse U3	433,800
Kategorie A Klasse R2	422,400
Kategorie A Klasse R3	418,200